

## **Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB**

Die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG ist erstmals für das Geschäftsjahr 2009 nach § 289a des deutschen Handelsgesetzbuches verpflichtet, eine „Erklärung zur Unternehmensführung“ zu veröffentlichen.

In diese Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen

1. die Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes;
2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind;
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

### Zu 1:

Die Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes für das Geschäftsjahr 2009 wurde am 30. Dezember 2009 veröffentlicht und hat folgenden Wortlaut:

### **SKW Stahl-Metallurgie Holding AG Deutscher Corporate Governance Kodex Entsprechenserklärung Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Unterneukirchen (Deutschland), erklären hiermit, dass im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahrs 2009 sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung - mit nachstehend erläuterten Abweichungen - entsprochen worden ist und beabsichtigt ist, dies auch im weiteren Verlauf des Geschäftsjahrs 2009 sowie im Geschäftsjahr 2010 zu tun.

## **Abweichungen mit Begründung**

### D&O-Versicherung

Hinsichtlich der D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ist abweichend von Ziffer 3.8 des Kodex kein genereller Selbstbehalt vereinbart. Es gibt jedoch einen Selbstbehalt für bestimmte Leistungsfälle, z. B. für Versicherungsfälle mit US-Bezug. Die Gesellschaft wird weitere Selbstbehalte mindestens im gesetzlich geforderten Maße (hinsichtlich Höhe und Einführungsdatums des Selbstbehalts) vereinbaren.

### Vergütung Vorstand

Die Vergütung des Vorstandes orientiert sich grundsätzlich an den Empfehlungen des Kodex, insbesondere dessen Ziffern 4.2.2 und 4.2.3. Die laufenden Vorstandsverträge wurden jedoch vor Inkrafttreten des Kodex in der Fassung vom 5. August 2009 sowie des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung mit mehrjähriger Laufzeit geschlossen. In ihnen ist u. a. vereinbart, dass die variable Vergütung des Vorstands durch einen sich am EBTDA orientierenden jährlichen Bonus sowie ein ausschließlich am Aktienkurs der Gesellschaft angelehntes virtuelles Aktienoptionsprogramm abgebildet wird. Für diese variablen Vergütungskomponenten ist jeweils keine Begrenzung (Cap) vorgesehen. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Vergütung ihres Vorstandes allen Gesetzen, insbesondere dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung, entspricht. Weiter gehende Anpassungen können im Hinblick auf die Vertragstreue erst nach Ende der Laufzeit der Verträge vorgenommen werden.

### Nachfolgeplanung Vorstand

Abweichend von Ziffer 5.1.2 des Kodex erfolgt derzeit noch keine langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Vorstands. Auf Grund der Größe der Gesellschaft ist eine interne Nachfolgeplanung für den Vorstand nur begrenzt möglich. Ferner erscheint eine solche Nachfolgeplanung auch aufgrund der Altersstruktur des Vorstands derzeit nicht notwendig.

### Altersgrenze

Für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde bislang abweichend von den Ziffern 5.1.2 und 5.4.1 des Kodex noch keine Altersgrenze festgelegt. Nach herrschender Meinung würde eine solche Altersgrenze zwar nicht gegen das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen; nichtsdestotrotz legt die Gesellschaft Wert darauf, nicht wegen persönlicher Merkmale wie Alter zu diskriminieren.

### Ausschüsse Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat bisher lediglich einen Ausschuss (den Prüfungsausschuss im Sinne von 5.3.2) gebildet; es existiert daher auch kein Nominierungsausschuss im Sinne von Ziffer 5.3.3 des Kodex. Bei einem nicht-mitbestimmten Aufsichtsrat, dem insgesamt nur sechs Personen angehören, erscheint der Gesellschaft die Bildung von weiteren Ausschüssen bisher nicht erforderlich.

Unterneukirchen (Deutschland), den 14. Dezember 2009

Für den Aufsichtsrat der  
SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

Für den Vorstand der  
SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

Titus Weinheimer  
Vorsitzender

Ines Kolmsee  
Vorsitzende

### Zu 2:

Im Berichtsjahr gab es im SKW Metallurgie Konzern keine kodifizierten Ethik-, Arbeits- und Sozialregeln, die öffentlich zugänglich sind. Nichtsdestotrotz legt der Vorstand großen Wert auf hohe Standards in diesen Bereichen und prüft, ob trotz der sehr unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Ländern, in denen der Konzern aktiv ist, in Zukunft konzernweit gültige Regeln sinnvoll kodifiziert und veröffentlicht werden können.

### Zu 3:

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die Gesellschaft über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur.

Die Mitglieder des **Vorstands** werden vom Aufsichtsrat bestellt und leiten den Konzern in eigener Verantwortung. Der Vorstand bestand im Berichtsjahr aus zwei Mitgliedern, nämlich Frau Ines Kolmsee als Vorstandsvorsitzende und Herrn Gerhard Ertl als Finanzvorstand. Strukturelle Einzelheiten der Arbeit des Vorstands sowie die Ressortverteilung sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

Der **Aufsichtsrat** berät den Vorstand und überwacht seine Geschäftsführung. Er bestand von Beginn des Berichtsjahrs bis zum Ende der Hauptversammlung am 4. Juni 2009 aus drei Mitgliedern, nämlich den Herren Titus Weinheimer (Vorsitzender), Dr. Friedrich Trautwein (stellv. Vorsitzender) und Dr. Wolfgang Ziegler. In der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 wurde beschlossen, dass der Aufsichtsrat von drei auf sechs Mitglieder erweitert werden soll; diese Erweiterung wurde mit Eintragung in das Handelsregister am 15. Juni 2009 wirksam. Zu Mitgliedern des erweiterten Aufsichtsrats bestimmte die Hauptversammlung Frau Sabine Kauper sowie die Herren Armin Bruch, Dr. Dirk Markus, Jochen Martin, Dr. Christoph Schlünken sowie Titus Weinheimer. Erstmals haben die Aktionäre der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG ein Ersatzmitglied für den Aufsichtsrat bestimmt: Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats das Organ verlässt, rückt gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 Herr Dr. Claus Ritzer nach. Der SKW Metallurgie Konzern war im Berichtsjahr nicht mitbestimmt; alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind daher Vertreter der Anteilseigner. In seiner ersten Sitzung bestimmte der vergrößerte Aufsichtsrat Herrn Titus Weinheimer zu seinem Vorsitzenden sowie Herrn Jochen Martin zu dessen Stellvertreter. Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat beschlossen, seine Arbeit durch die Einrichtung von Ausschüssen weiter zu professionalisieren; es haben zwei Ausschusssitzungen stattgefunden (Prüfungsausschuss). Weitere strukturelle Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.